

Kaarst, den 17.03.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Kaarst zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in Verbindung mit den §§ 28 Abs. 1 Satz 2 und 33 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045) – alle in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.3.2020 — IV B — erlasse ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung:

Die Stadt Kaarst als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 16.03.2020 sind alle auf dem Gebiet der Stadt Kaarst befindlichen Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020 zu schließen. Schulen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes.

2. Für ausschließlich die Personenberechtigte, welche eine Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern kurzfristig nicht gewährleisten können, stellen die Schulen im Zeitraum vom 16.03.2020 bis einschließlich zum 17.03.2020 eine Notbetreuung sicher.
3. Für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis einschließlich zum 03.04.2020 (letzter Schultag vor Beginn der Osterferien) wird eine Notbetreuung für betreuungsbedürftige Kinder (in der Regel der Jahrgangsstufen 1-6) von ausschließlich unentbehrlichen Schlüsselpersonen, die zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dienen, eingerichtet.

Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen schulischen Betreuung von Kindern der vorgenannten Personengruppen ist durch schriftliche Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

Hinweis:

Verfahrenshinweise sowie aktuelle Informationen über die Einrichtung der Notgruppen und Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Stadt Kaarst unter www.kaarst.de veröffentlicht.

4. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Begründung:

Mit Erlass vom 13.03.2020 hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW den zuständigen Behörden die aufsichtliche Weisung zur Schließung der Schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen ab dem 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erteilt.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Kaarst als die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO IfSG) örtlich zuständige Behörde diesen Erlass um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei Corona SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, für alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2012, 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu

tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten oder beruflichen Umfeld, aber besonders begünstigend in Klassenräumen mit einer größeren Anzahl von Schülerinnen und Schüler vor.

Deshalb erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Schulen mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Anzahl der infizierten Personen weiter erhöht.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die Schließung von Schulen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders gefährdete Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Die dynamische Ausbreitung von Corona SARS-CoV-2 zeigt deutlich, dass bei jeder Ansammlung von Menschen die latente Gefahr einer Ansteckung besteht. Die Schließung von Schulen trägt deshalb zum Schutz der Bevölkerung dazu bei, die Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Schließung von Schulen.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die befristete Schließung der Schulen in Betracht kommt.

Die Schließung der Schulen wird daher aus den vorstehend genannten Gründen verfügt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt (siehe § 28 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zwangsmittellandrohungen

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Strafbarkeit

Die genannten Anordnungen finden ihre Grundlage jeweils in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen ab Montag, den 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2, Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Bürgermeisterin

Gez.
Dr. Ulrike Nienhaus